



Aktualisierung
der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung 2016 für das
Bebauungsplanverfahren Nr. 92 „Quartier XXXIII“
Teilgebiet 156/1 und 156/2
Schwetzingen



Auftraggeber:

Hubert Schmitt

MBO GmbH

Makler - Baubetreuung und Objektverwaltung

Rohrbacher Straße 33 - 69115 Heidelberg

Tel.: 06221 - 8730722

Email: schmitt@mbo-immobilien.de

Auftragnehmer:

ag/R

angewandte geografie & landschaftsplanung

Ringstraße 23

76470 Ötigheim

Tel.: +49 (0)7222 200258

Mobil: 0171 4753992

kuehn.aglR@gmail.com

Inhaber:

Andreas Kühn

Bearbeitung:

Andreas Kühn (Dipl. Geogr.)

Catharina Seelig (M. Sc. Forstwissenschaften)

Fassung: 20.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1. AUFGABENSTELLUNG	2
2. ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN	4
2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
2.2 Europäische Vogelarten	10
3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT	12
4. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN	15
4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.2 Europäische Vogelarten	16
5. MASSNAHMENVORSCHLÄGE	17
6. ZUSAMMENFASSUNG	18
7. LITERATUR	19
8. FOTODOKUMENTATION	20

1. AUFGABENSTELLUNG

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 für das „Quartier XXXIII“ in Schwetzingen bzw. zur Bebauung der Flurstücke 156/1 und 156/2 war / ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Änderung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden bzw. ausgelöst werden können. Die Untersuchungsfläche (vgl. Abb. 1, 2) umfasst die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegenden Flächen. In einem ersten Schritt soll durch eine Ersteinschätzung geklärt werden, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände überhaupt ausgelöst werden können. Zeigt sich dies, sind eventuell umfangreichere weiterführende Untersuchungen notwendig. Die Untersuchungen 2015 / 2016 sind zwischenzeitlich veraltet, eine Aktualisierung 2023 sollte überprüfen, ob die Aussagen von 2015 / 2016 noch eine Gültigkeit besitzen.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde auf der Grundlage folgender Leistungen vorgenommen:

- Ortsbegehung des Untersuchungsgebiets am 28. und 29.09.2015 zur Ersteinschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung und der potentiell relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen sowie ergänzend am 20.5.16 sowie eine Aktualisierungsbegehung am 23.11.2023.
- Ermittlung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, die im Geltungsbereich des Vorhabens zu erwarten sind, bzw. deren Vorkommen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (UG) (rot umrandet) in Schwetzingen. Luftbildquelle: LUBW



Abb. 2: Planung 2023, Quelle Schmitt 2023

2. ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Gesamtfläche des Bebauungsplanes, das UG beschränkt sich auf die geplante Bebauung (vgl. Abb. 2), es besteht im Wesentlichen aus einer innerstädtischen, von Gärten eingeschlossenen Ruderalfläche. Auf dem Gelände befand sich ehemals eine Gärtnerei, durch die das Areal noch stark geprägt wird, die ehemals verfallenen Gewächshäuser, die z.T. vollständig von Brombeeren überwuchert waren, sind heute abgerissen. Die 2023 dominierende Ruderalvegetation mit Gehölzen stellt Bruthabitate und Niststrukturen für zahlreiche Vögel (z.B. Zaunkönig) dar. Alte Steinhäufen, Steinplatten und offene Strukturen, aber auch Bretter und Abdeckungen, die teilweise auch 2023 noch auf dem Gelände vorhanden sind, wurden vor der Untersuchung als von Reptilien wie z.B. der Zauneidechse bewohnbare Refugien eingeschätzt.

Zahlreiche einstmals gepflanzte und inzwischen verwilderte bzw. wild wachsende Pflanzen bieten Nahrungs- und Nistplätze für zahlreiche Vögel und Schmetterlinge. Auf dem Gelände wuchsen 2016 noch Weidenröschen und Nachtkerzen in großer Zahl, die dem Nachtkerzenschwärmer potenziell als Raupennahrung dienen könnten. Im Jahr 2023 waren davon nur noch Einzelexemplare vorhanden. Andere Pflanzen werden als Sonnenplätze von Admiralen genutzt, Hymenopteren (v.a. Hornissen) und Heuschrecken kommen ebenfalls im Gebiet vor. Diese und die zahlreichen Sämereien der Ruderalfluren werden von verschiedenen Vögeln (u.a. Haussperling, Star, Meisen) als Nahrung genutzt.

Die auf oder neben dem Gelände befindlichen Häuser könnten u.U. von Fledermäusen genutzt werden, die das Gelände auf mehreren Seiten umschließenden Bäume, insbesondere die großen Koniferen, können von jagenden Fledermäusen als Leitstrukturen und von Vögeln als Brutstätte genutzt werden.

Im Jahr 2016 konnten die für innerstädtische Ruderalstrukturen typischen Tiere wie Erdkröte, Haussperling, Star, Girlitz und Türkentaube gefunden werden. Im Jahr 2023 ist von der gleichen Präsenz auszugehen da noch ähnliche Strukturen vorhanden sind.

2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW 2014), sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs bzw. ortsbezogene Kenntnisse spezieller Fachkenner. Zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumanprüche dieser Tier- und Pflanzenarten sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft.

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden die Habitatstrukturen im Vorhabensgebiet und der angrenzenden Umgebung bei zwei Begehungen am 28. und 29. September 2015 sowie einer ergänzenden Begehung am 20.5.16 begutachtet. Am 23.11.23 wurde eine Aktualisierung durchgeführt. Dabei wurden größere Bäume auf Niststandorte wie Baumhöhlen und Horste kontrolliert sowie auf arttypische Fraßspuren von Käferlarven geachtet. Bei den Gebäuden wurde darauf geachtet, ob sie planungsrelevanten

Vogelarten Niststandorte bieten könnten oder ob sie Fledermausquartiere beherbergen könnten. Säume und Randlinien von Grünflächen und Gärten wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate bewertet und Bäume wurden von außen und die Gebäude von außen und innen auf mögliche Fledermausquartiere bzw. Spuren (Kot, Frassreste, Mumien) und Hinweise auf Fledermäuse überprüft.

Tab. 1: Ermittlung potentiell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna		
Mammalia pars	Säugetiere (Teil)	
<i>Castor fiber</i>	Biber	Ein Vorkommen dieser Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und/oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszu-schließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der innerörtlichen Lage und der starken Verinselung des UGs sehr unwahrscheinlich
Chiroptera	Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung vor allem für den Siedlungsraum nutzende Arten denkbar. Die Gärten und Grünflächen können potentiell als Jagdhabitat genutzt werden. Die auf dem untersuchten Gebiet wachsenden Bäume scheinen keine Höhlen und Spalten aufzuweisen, die als Fledermausquartiere in Frage kämen; die auf der Fläche stehenden bzw. die betroffenen Gebäude sind wenig für Fledermausquartiere (Winterquartiere) geeignet, Hinweise für Wochenstuben konnten nicht gefunden werden, trotzdem kann ein Vorkommen herumziehender Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Begehungszeit im November 2023 waren keine Tiere nachweisbar und auch keine Indizien auf eine frühere Nutzung zu finden.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	
Reptilia	Kriechtiere	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Ein Vorkommen dieser Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und/oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Die Habitatausstattung wäre grundsätzlich geeignet für eine kleine Zauneidechsenpopulation, da die nötigen Strukturen und Inventare vorhanden sind. Bei den Begehungen auch im Frühjahr 2016 konnten allerdings keine nachgewiesen werden. Im Herbst 2023 waren die Strukturen zu dicht, es konnten auch mehrere Hauskatzen beobachtet werden, so dass ein Vorkommen eher unwahrscheinlich ist.
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	Ein Vorkommen dieser Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und/oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
Amphibia	Lurche	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und/oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Titurus cristatus</i>	Kammolch	
Coleoptera	Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und/oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Osmoderma eremita</i>	Juchtenkäfer/Eremit	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen dieser Schmetterlingsarten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und/oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers konnte 2016 nicht nachgewiesen werden (gezielte Raupensuche), das Gelände wies mit Nachtkerze und Weidenrösche geeignete Raupenfutterpflanzen des Falters auf. Im Jahr 2023 waren nur noch Einzelexemplare an Nachtkerzen / Weidenröschen vorhanden, so dass ein Vorkommen unwahrscheinlich ist.
Odonata	Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und/oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
Mollusca	Weichtiere	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- und Blütenpflanzen	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und/oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkräut	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	

2.2 Europäische Vogelarten

Im Areal zwischen Mannheimer, Luisen-, Linden- und Augustastraße, insbesondere jedoch auf der eigentlichen Untersuchungsfläche (Flurstücke 156/1 und 156/2) mit den angrenzenden Gärten und im Baumbestand wurden bei den durchgeführten Begehungen am 28. und 29. September 2015, 20.5.2016 und 23.11. November 2023 folgende Vogelarten beobachtet (Tab. 2).

Tab. 2: Artenliste der bei einer Begehung beobachteten sowie der potentiell im UG zu erwartenden Brutvogelarten. Planungsrelevante Arten sind orange hinterlegt.

Artname	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	Rote Liste	EU-VRL	BNatSchG	Im UG nachgewiesen
		Baden-Württemberg	Deutschland		Status	
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§	X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§	X
Blauer Pfau	<i>Pavo cristatus</i>					X
Dohle	<i>Corvus monedula</i>				§	X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				§	X
Elster	<i>Pica pica</i>				§	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				§	X
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>					(außerhalb UG)
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V			§	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				§	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§	X
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				§	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				§	X
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>					X
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	3			§	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				§	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§	X

*Mit der Begehung im November 2023 kamen keine neuen Arten hinzu.

Erläuterung der in der Tabelle verwendeten Abkürzungen

Rote Liste:	Grundlage ist die Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs (KRAMER ET AL. 2022) und Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (2020):
Kategorien	1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste
EU-VRL:	Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 79/409/EWG)
Anhang I	Die Art wird im Anhang I der Richtlinie genannt, mit der Maßgabe, nationale Schutzgebiete einzurichten
Art. 4, Abs. 2	Die Art wird als gefährdete Zugvogelart für Baden-Württemberg in der nationalen Kulisse von EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt (gem. Artikel 4, Abs. 2 der EU-VRL) Grundlage: LfU 2000
BNatSchG:	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)
§	besonders geschützt
§§	streng geschützt

Mit den Begehungen außerhalb der Brutzeit kann keine vollständige Erfassung der Vogelwelt im Planungsgebiet geleistet werden. Auf Basis der vorhandenen Habitatstrukturen und der angrenzenden Grünflächen (Schlossgarten Schwetzingen) ist ein Vorkommen weiterer Vogelarten im Vorhabensgebiet nicht gänzlich auszuschließen. Dabei dürfte es sich überwiegend um weit verbreitete ungefährdete Arten wie z.B. Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen handeln, Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten wie Grauschnäpper (Vorwarnliste Rote Liste Baden-Württemberg) und insbesondere die an Gebäuden brütenden Arten Mauersegler (Vorwarnliste Rote Liste Baden-Württemberg) und Mehlschwalbe (Vorwarnliste Rote Liste Baden-Württemberg, Rote Liste Deutschland Kategorie 3 „gefährdet“) sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

An Gebäuden in der Augustastraße brüten Haussperlinge (Rote Liste Baden-Württembergs), auch die im Gebiet angetroffenen Türkentauben (Rote Liste Baden-Württemberg) brüten im betroffenen Areal.

In den Gehölzen konnten keine Nester gefunden werden, jedoch brütet der Zaunkönig im Brombeergestrüpp der ehemaligen Gewächshäuser.

3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 wurden insbesondere die artenschutzrechtlichen Vorschriften geändert. Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung, wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere

vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

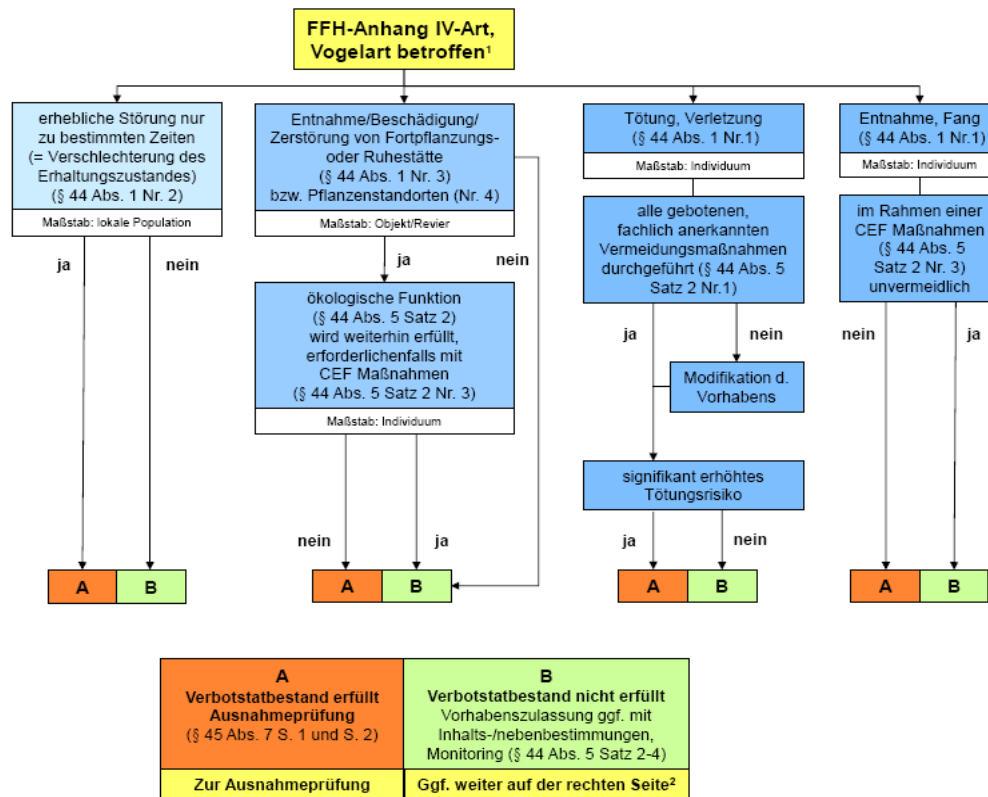
Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

(7) ¹Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden, zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung, im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. ³Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. ⁴Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. ⁵Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

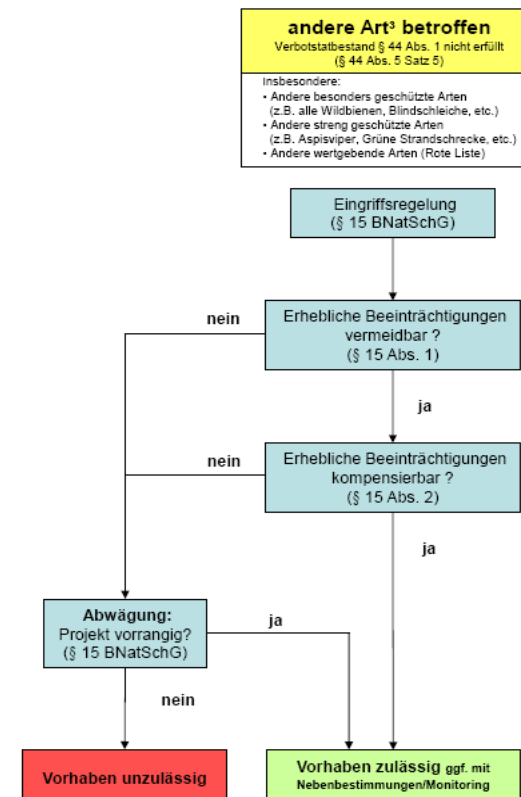
Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf den folgenden Seiten dargestellte Prüfkaskade (Abb. 3).

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitat) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 3: Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §44 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2018)

4. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei den im Gebiet möglicherweise vorkommenden Fledermausarten ist zu beachten, dass bei der Untersuchung der Bäume keine Höhlen oder Spalten festgestellt werden konnten, welche als Quartiere dienen können. Die großen Koniferen im Untersuchungsgebiet werden mit hoher Wahrscheinlichkeit als Leitbahnen für die Flüge genutzt, sie haben somit eine gewisse Bedeutung für die Nahrungssuche.

Auch an und in den Gebäuden im Geltungsbereich konnten keine Hinweise auf Quartiere oder Wochenstuben gefunden werden. Trotzdem ist eine Einzelnutzung denkbar, z.B. durch die Zwergfledermaus, welche auch kleinste Spalten nutzen kann. Auch kann eine Besiedlung in der Zeit zwischen Untersuchung und Gebäudeabriss erfolgen, wenn der Abriss nicht unmittelbar ansteht. Deshalb kann bei baulichen Veränderungen an den Gebäuden daher der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG) und auch das vorhabensbedingte Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, können dann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sind Gebäude nur in der Winterzeit abzureißen bzw. nur nach vorheriger Untersuchung auf Winterquartiere. (Dies ist im November 2023 erfolgt).

Aufgrund der Habitatausstattung des Gebiets mit einer größeren, zusammenhängenden Grünfläche, die südostexponiert ist und geeigneten Habitatstrukturen (Sand, Steinhäufen und –platten, Brombeergestrüpp und Bohlen) wäre ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten (Zauneidechsen) gut denkbar gewesen. Ein Nachweis konnte 2016 aber nicht erbracht werden, möglicherweise ist die Fläche zu sehr verinselt. Im Jahr 2023 ist von der gleichen Situation auszugehen. Bei Eingriffen in die Grünflächen und Randstrukturen im Untersuchungsgebiet kann daher der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG) und auch das vorhabensbedingte Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Trotz des Vorkommens von Weidenröschen und Nachtkerzen, die als Nahrungspflanzen der Raupe des Nachtkerzenschwärmers dienen, konnte ein Nachweis dieser planungsrelevanten Schmetterlingsart im Untersuchungsgebiet 2016 nicht erbracht werden, 2023 war der Bestand stark zurück gegangen, so dass das Ergebnis von 2016 sehr wahrscheinlich ist. Daher können die Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet wurde eine Halbhöhle (Faulast) in einem Apfelbaum entdeckt. Diese sowie einzelne vorhandene kleine Totholz-Stümpfe und Stämme, sind jedoch als Habitat für die planungsrelevanten totholzbewohnenden Käfer nicht geeignet, ein Vorkommen dieser Arten kann ausgeschlossen werden.

4.2 Europäische Vogelarten

Im gesamten Untersuchungsgebiet kamen 2015/2016 die planungsrelevanten Vogelarten Haussperling und Türkentaube als Brutvögel vor, Vorkommen weiterer Arten (v.a. Grauschnäpper, Mauersegler, Mehlschwalben) sind zumindest als Nahrungsgäste sicher. Der Eingriffsbereich 2023 ist deutlich kleiner als das UG 2015/2016.

Während die Grünflächen und Gärten von Haussperling und auch vom Star in erster Linie als Nahrungshabitat genutzt werden, dienen die Gebäude im Eingriffsbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch als Fortpflanzungsstätten der genannten Arten (Brutverdacht für den Haussperling auf dem Grundstück). Auch die Gebäude im Flurstück 3667/2 weisen alle nötigen Strukturen für Haussperling- bzw. Starenbruten auf. Die im Gebiet angetroffenen Girlitze nutzen die auf den Grundstücken wachsenden Koniferen (Flurstück 156 und 157/1) als Brutplatz, die beobachteten Türkentauben nutzen vermutlich die in den Gärten vorkommenden Bäume bzw. die umgebenden anthropogenen Strukturen als Nistplatz (liegt außerhalb des Eingriffsbereiches).

Vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population von Vogelarten verschlechtern könnten, sind durch die Ausführung von Bau- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (März bis September) auszuschließen.

Für den möglichen Wegfall (worst case) von Brutstätten des Haussperlings sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - CEF Maßnahmen - durchzuführen. Dazu sind vor dem Eingriff in die Brutstätten ausreichend künstliche Brutstätten (die 2-fache Anzahl der vorhandenen Brutstätten) anzubieten. Dies ist gebäudebezogen durchzuführen, da der Abriss von Gebäuden entscheidend ist.

5. MASSNAHMENVORSCHLÄGE

Für die geplanten Überbauungen des Grundstücks oder bauliche Veränderungen am Gebäudebestand (Abriss, Umbau) muss unabhängig vom aufzustellenden Bebauungsplan zunächst das Vorkommen von Fledermäusen im Rahmen einer gebäudebezogenen Untersuchung einzelfallbezogen unmittelbar vor dem Eingriff überprüft werden, um das Töten von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Dies ist deshalb notwendig, da zwischen der vorliegenden Untersuchung und dem Abriß oder der baulichen Veränderung mehrere Jahre liegen können. Diese Forderung wurde 2023 erfüllt, in dem die Gebäude im November untersucht wurden, leider ohne Nachweis von Kotspuren, Fraßresten oder Mumien.

Ebenso muss bei geplanten baulichen Veränderungen an Gebäuden oder bei einer Überbauung der Grünflächen das Vorkommen von europäischen Vogelarten gebäudebezogen unmittelbar vor Abriss oder baulicher Veränderung untersucht werden. Um Verbotstatbestände wie Tötungen auszuschließen, sind Rodungen von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden nur außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar möglich.

Für den möglichen Wegfall von Brutstätten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen CEF-Maßnahmen durchzuführen. Dazu sind ausreichend künstliche Brutstätten (Haussperling als Nistkästen (auch freistehend), 2-fache Anzahl der tatsächlichen Brutstätten) anzubieten. Aus heutiger Sicht sind mindestens 5 Brutmöglichkeiten für Haussperlinge (vergleichbar Schwegler Kolonie mit 6 Eingängen) anzubringen. Die CEF-Maßnahmen sind gebäudebezogen durchzuführen, da der Abriss von Gebäuden entscheidend ist. Für den Eingriff in den Lebensraum ist eine Begründung festzusetzen, welche bzgl. der Anzahl von Bäumen mit dem Bestand näherungsweise vergleichbar ist.

Die Anzahl und Funktion (Leitbahn, Nistplatz, eingeschränkter Nahrungsraum) der Bäume auf dem Flurstück 156 und 157/1 sollten weitgehend erhalten bleiben. Sollten durch die Baumaßnahmen bedingte Fällungen notwendig werden, sind die Bäume durch Pflanzungen mit hoher Qualität (dabei ist unbedingt reichend groß dimensionierte Pflanzgruben zu achten) zu ersetzen.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Untersuchungsgebiet im Rahmen zweier Begehungen am 28. und 29. September 2015 sowie einer ergänzenden im Frühjahr 2016 abgeprüft und im Jahr 2023 aktualisiert.

Die Begehungen im November 2023 zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ergaben keine Hinweise auf mögliche Vorkommen von Fledermäusen, an/in den Gebäuden bzw. den Bäumen. Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer konnten im Geltungsbereich 2015/2016 auf den begangenen Grundstücken nicht festgestellt werden, das Ergebnis ist auf 2023 übertragbar.

An planungsrelevanten Vogelarten mit Quartieren bzw. Nistplätzen an/in den Gebäuden bzw. Bäumen ist nur der Haussperling vorhanden, die Nistplätze der Türkentaube liegen außerhalb. Für erstere sind CEF-Maßnahmen notwendig. Die Bestimmung des Umfangs muss gebäudebezogen unmittelbar vor der Veränderung durchgeführt werden.

Der Bebauungsplan / geplante Bebauung löst durch die Überbaumöglichkeit von Grün- und Hofflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus, wenn die Maßnahmenvorschläge befolgt werden.

Die vorkommenden Bäume sollten hinsichtlich Anzahl und Qualität so weit möglich gehalten werden bzw. durch entsprechende Pflanzungen ersetzt werden.

7. LITERATUR

Kratsch, D., Matthäus, G, Frosch, M. (2012): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Stand 20. März 2014.

Kramer, m., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & u. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (2020): erschienen in den „Berichten zum **Vogelschutz**“ 57 (2020): 13—112, Hrsg. Nationalen Gremium Rote Liste Vögel

8. FOTODOKUMENTATION



Bild 1: Die Spalten und Zugänge des Gebäudes könnten planungsrelevanten Fledermausarten potentiell als Quartiere dienen. Die Überprüfung erfolgte mittels Fernglas.



Bild 2: Überprüfung der Dächer / Dachstühle und Innenräume auf Fraßreste, Kotpuren und Mumien.



Bild 3: Blick auf inzwischen abgerissene Gewächshäuser. Das Areal wird von mehreren Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt, im Brombeergestrüpp beim ehemaligen Gewächshaus brütete 2016 der Zaunkönig, die Struktur ist noch erhalten.



Bild 4: Blick auf inzwischen abgerissene Gewächshäuser. 2023 prägen dichte Ruderalfluren, Brombeer- Dickichte sowie Reste der ehemaligen Gewächshäuser den Garten. Aufgrund der dichten Ausbildung nur bedingt geeignet für Zauneidechse, aber gut geeignet als Nahrungsraum für verschiedene Vogelarten.



Bild 5: Auf dem Gelände fanden sich 2016 auch Steinhaufen und Steinplatten, die Zauneidechsen als Refugium dienen könnten. Diese sind heute vollständig zu gewuchert und beschattet.